

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 59/10 B

L 16 SB 22/07 (Bayerisches LSG)
S 15 SB 90/01 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.6.2010 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) des Klägers von 50 auf 30 bestätigt und einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren GdB verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Soweit der Kläger unter dem Gesichtspunkt einer überlangen Verfahrensdauer eine Verletzung von Art 19 Abs 4 Satz 1 GG (Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes) geltend macht, fehlt es an Darlegungen dazu, inwiefern die angegriffene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18*).
- 5 Soweit der Kläger eine falsche Anwendung des § 2 Abs 1 SGB IX (Begriff der Behinderung) rügt, betrifft sein Vorbringen nicht das Berufungsverfahren, sondern den Inhalt der Entscheidung des LSG. Dabei übersieht er, dass es nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein kann, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*). Entsprechendes gilt, soweit der Kläger in der berufsgerichtlichen Anwendung des § 2 Abs 1 SGB IX einen Verstoß gegen Art 3 GG sieht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

